



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 31.03.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 16

Seite 119

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;

Verbot des Abhaltens von Bestattungen als Veranstaltungen im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67

27/20

27/20

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19 ;****Verbot des Abhaltens von Bestattungen als Veranstaltungen im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67**

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz i.V.m. Nr. 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67, in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-83) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung über die Durchführung von Bestattungen vom 20.03.2020, Az. 5330-200004, wird wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 1 Buchst. a) wird der zweite Punkt „Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Pfarrers maximal 15 Personen“ durch folgenden Punkt ersetzt:
 - „Die Teilnehmerzahl beträgt exklusive der Bestattungsmitarbeiter und ggf. des Geistlichen oder eines Vertreters der Glaubensgemeinschaft möglichst höchstens 10, maximal jedoch 15 Personen.“
 - b. In Nr. 1 Buchstabe b) werden der zweite und dritte Punkt („Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann“ und „Türen - insb. zu Friedhof, Leichenhaus, Trauerhalle - müssen für die Zeit der Bestattung geöffnet bleiben“) durch folgenden Punkt ersetzt:
 - „Trauerfeiern in geschlossenen Räumen sind unzulässig.“
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.04.2020.

G r ü n d e:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region. Inzwischen werden aus der Region vermehrt Erkrankungsfälle (COVID-19) gemeldet. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann.

Die geltenden Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51b-G8000-2020-122-67, untersagt landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 19.04.2020.

Mit der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, mit der eine vorläufige Ausgangssperre bis 03.04.2020 erlassen wurde, sind unter Punkt 5 Buchstabe f) als wichtiger Grund für das Verlassen der eigenen Wohnung u.a. Beerdigungen im engsten Familienkreis genannt.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit Schreiben vom 19.03.2020 Kriterien für die Abhaltung von Bestattungen herausgegeben, die mit Schreiben vom 26.03.2020 aktualisiert wurden.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. Nr. 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G98000-2020/122-67, in Form der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.03.2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-83).

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und Ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Auswahl der notwendigen Schutzmaßnahmen erfolgt(e) jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks.

Die unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Maßnahmen sind nach dem Infektionsschutzgesetz dazu geeignet, eine weitere Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern und damit das Risiko von großen und/oder schwer verlaufenden Ausbrüchen zu verhindern.

Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Es ist daher davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine größere Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft gar nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es ist daher möglich, dass Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, besonders vulnerable Personen anstecken können.

Die geltenden Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51b-G8000-2020-122-67, untersagt landesweit Veranstaltungen und Versammlungen bis zum 19.04.2020.

Mit der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98 mit der eine vorläufige Ausgangssperre bis 03.04.2020 erlassen wurde, wurde unter Punkt 5 Buchstabe f) als wichtiger Grund für das Verlassen der eigenen Wohnung u.a. Beerdigungen im engsten Familienkreis genannt.

Die Abhaltung von Beerdigungen ist jedoch nur unter Beachtung der Kriterien durchzuführen, die das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 19.03.2020, aktualisiert mit Schreiben vom 26.03.2020, herausgegeben hat. Gegenüber der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Traunstein vom 20.03.2020, die auf dem Schreiben des Ministeriums vom 19.03.2020 basiert, wurde nunmehr die Durchführung von Trauerfeiern in geschlossenen Räumen untersagt.

Die Festsetzung der Auflagen unter denen eine Bestattung durchgeführt werden kann erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Wesentlicher Schwerpunkt des Infektionsschutzrechts ist die Verhinderung des Ausbreitens der Prävention übertragbarer Krankheiten.

Die festgesetzten Auflagen sind auch erforderlich; weniger einschneidende Maßnahmen als die unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Auflagen hätten nicht den gewünschten Erfolg versprochen.

Insoweit hat das Landratsamt Traunstein auch kein Auswahlermessen. Die angeordneten Auflagen sind auch angemessen. Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat im Ergebnis ergeben, dass das hohe Schutzgut der Gesundheit von Menschen bzw. das Interesse der Allgemeinheit, wirksam und effektiv vor dem neuartigen Virus geschützt zu werden, das wirtschaftliche/private Interesse an einer Durchführung der Veranstaltung(en) bzw. Ihr privates Interesse an einer Teilnahme an der/den Veranstaltung(en) bzw. am Besuch der Einrichtung(en) überwiegt.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Für Rückfragen zu den Schutzmaßnahmen steht Ihnen das Gesundheitsamt des Landkreises Traunstein unter folgender Telefonnummer gerne zur Verfügung: 0861/58-147.

Landratsamt Traunstein
Traunstein, 30.03.2020

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat